

26 T 9/25
156A XIV (B) 52/24
Amtsgericht Düsseldorf



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend die Haft zur Sicherung der Abschiebung des marokkanischen Staatsangehörigen ,

zur Zeit: Unterbringungseinrichtung für
ausreisepflichte Ausländer Büren,

Betroffener,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße
1, 30449 Hannover,

Antragsteller: Der Landrat des Kreises Steinfurt, Tecklenburger
Straße 10, 48565 Steinfurt,

hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 31.01.2025

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am
Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

beschlossen:

Die Beschwerde des Betroffenen vom 12. Dezember 2024 gegen den
Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 20. November 2024 – 156A
XIV 52/24 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Betroffenen auferlegt.

Gegenstandswert: 5.000,00 EUR

Gründe:**I.**

Der Betroffene reiste am [REDACTED] 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 9. Juni 2016 einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 22. November 2016 ablehnte. Der Betroffene erhob gegen die Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht und stellte einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO am 15. Dezember 2016 ab und wies die Klage am 20. September 2017 zurück.

Mit Verfügung des Antragstellers vom 12. Juli 2017 wurde dem Betroffenen eine Einrichtung in [REDACTED] als Wohnsitz zugewiesen.

Der Antragsteller wies den Betroffenen in einem persönlichen Gespräch in der Ausländerbehörde am 14. November 2017 auf seine Pflicht zur Ausreise und seine Mitwirkungspflichten bezüglich der Identitätsnachweise hin. Ihm wurde eine Frist zu einer freiwilligen Ausreise und Vorlage gültiger Reisedokumente bis zum 30. November 2017 gewährt.

Der Betroffene reiste nicht aus und hielt sich in der Folgezeit auch nicht mehr in der ihm zugewiesenen Unterkunft auf. Unter dem 21. Dezember 2017 wurde er mit Fortzug nach unbekannt abgemeldet.

Am 29. September 2023 wurde der Betroffene von Dänemark in die Bundesrepublik Deutschland überstellt. Er hielt sich daraufhin zunächst erneut in der Gemeinde [REDACTED] auf, wurde von dort aber unter dem 30. November 2023 erneut nach unbekannt abgemeldet.

Am 20. November 2024 wurde der Betroffene erneut von Dänemark in die Bundesrepublik Deutschland überstellt und aufgrund einer vom Amtsgericht Düsseldorf auf Antrag der Antragstellerin am 18. November 2024 erlassenen einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung nach § 427 FamFG festgenommen. Nach der Festnahme des Betroffenen am 20. November 2024 beantragte der Antragsteller mit Schreiben vom 20. November 2024 bei dem Amtsgericht Düsseldorf die Anordnung von Sicherungshaft für den Zeitraum bis einschließlich zum 12. Februar 2025 gegen den Betroffenen.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 20. November 2024 hat das Amtsgericht Düsseldorf nach mündlicher Anhörung des Betroffenen Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 Ziffer 2 AufenthG angeordnet und die sofortige Wirksamkeit angeordnet. Im Rahmen der mündlichen Anhörung wurde dem Betroffenen Rechtsanwalt [REDACTED] als Pflichtbeistand beigeordnet.

Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2024 bestellte sich für den Betroffenen Rechtsanwalt Fahlbusch und legte gegen den Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 20. November 2024 Beschwerde ein mit dem Antrag festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletze.

Die Ausländerakte des Antragstellers ist beigezogen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den angefochtenen Beschluss sowie den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 20. November 2024 ist nach § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG i. V. m. §§ 58 ff. FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

a) Es liegt ein zulässiger Haftantrag in Gestalt des Schreibens des Antragstellers vom 18. November 2024 vor.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der

beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (st. Rspr., vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20. September 2017 - V ZB 74/17, juris Rn. 6 m.w.N).

Der Antrag ist durch die nach § 71 Abs. 1 AufenthG sachlich und gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) örtlich zuständigen Behörde gestellt (§ 417 Abs. 1 FamFG). Der Antrag lässt darüber hinaus durch die Angabe der Haftgründe hinreichend deutlich erkennen, dass die Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG angestrebt wird.

Der Antrag legt Voraussetzungen, Durchführbarkeit und Dauer der beabsichtigten Abschiebung nach Marokko im konkreten Fall hinreichend dar.

b) Der Betroffene ist nach § 50 Abs. 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig, da er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt.

Vollziehbar ist eine Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, wenn der Ausländer unerlaubt eingereist ist.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet unerlaubt, wenn er nicht über einen Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG verfügt. Bei seiner Einreise verfügte der Betroffene nicht über einen Aufenthaltstitel.

Am 14. November 2017 ist der Betroffene aufgefordert worden, das Bundesgebiet bis zum 30. November 2017 zu verlassen. Gleichzeitig wurde ihm die Abschiebung nach Marokko angedroht. Eine vollziehbare Rückkehrentscheidung liegt vor, einen Aufenthaltstitel hat er seither nicht erhalten.

c) Die Abschiebung ist, wie den Darlegungen des Antragstellers zu entnehmen ist, innerhalb der angeordneten Zeit möglich.

d) Es liegen die Haftgründe des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG vor.

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist. Dies ist hier – wie dargelegt – der Fall.

Zwar kann nach § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG von der Anordnung der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Dies wäre etwa anzunehmen, wenn der Betroffene freiwillig und auf direktem Wege in das Land ausreisen will, in das er abgeschoben werden soll. Insofern hätte der Betroffene beispielsweise ein entsprechendes Flugticket vorzulegen. Der Betroffene hat indes weder dargelegt noch ist es offensichtlich, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen wolle.

Im Gegenteil besteht neben dem vorgenannten Haftgrund aufgrund des Verhaltens des Betroffenen in der Vergangenheit auch der Haftgrund der Fluchtgefahr. Gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG wird Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 widerleglich vermutet, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist.

Durch das wiederholte Verhalten des Betroffenen, sich nach dem 30. November 2017 aus der Gemeinde zu entfernen, welcher er zugewiesen war, ohne seinen neuen Aufenthaltsort mitzuteilen, ist die Vermutung gemäß Ziffer 3 erfüllt. Hierdurch hat er seinen Aufenthalt verschleiert und sich einem behördlichem Zugriff entzogen.

e) Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen konnte der Zweck der Haft

auch nicht durch mildere Mittel erreicht werden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

f) Das Verfahren ist mit der gebotenen größtmöglichen Beschleunigung betrieben worden.

Nach Kenntnis von der Rückkehr des Betroffenen durch eine Abschiebung Dänemarks in die Bundesrepublik Deutschland sandte der Antragsteller am 21. November 2024 mit Eilvermerk eine Fluganmeldung an die Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (ZFA). Diese bestätigte zunächst unter dem 22. November 2024 Flugdaten für den 11. Februar 2025 (Frankfurt am Main – Casablanca) für den Betroffenen. Nach einer Umbuchung kam es nach Aktenlage der beigezogenen Akte des Ausländeramtes zunächst unter dem 26. November 2024 zu einer Flugdatenbestätigung für den 6. Dezember 2024 (Frankfurt am Main – Casablanca) und sodann, aufgrund einer Bitte des Antragsstellers um Verlegung des Fluges auf ein Datum in der siebten Kalenderwoche des Jahres 2025 wegen der prognostizierten Dauer für die bereits eingeleitete Beschaffung von Passersatzpapieren, unter dem 27. November 2024 zu einer Flugdatenbestätigung für den 10. Februar 2025 (Frankfurt am Main – Casablanca) sowie unter dem 16. Januar 2025 zu einer Flugdatenbestätigung erneut für den 11. Februar 2025 (Frankfurt am Main – Casablanca).

g) Auch die Länge der angeordneten Haftdauer ist nicht zu beanstanden.

Die Haft ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken und die Frist von drei Monaten bestimmt nur die obere Grenze der möglichen Haft und nicht deren Normaldauer (§ 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – V ZB 22/16; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11. Februar 2016 - V ZB 24/14). Zulässig ist wegen des einschneidenden Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG immer nur die Haft, die unter Beachtung des aus diesem Grundrecht folgenden Beschleunigungsgebots unbedingt erforderlich

ist, um die Abschiebung vorzubereiten und durchzuführen (vgl. z.B. BayObLGZ 1998, 130, 132 mit weiteren Nachweisen).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Betroffene zunächst nicht über einen Pass verfügte, bedurfte es vorliegend der Beschaffung von Passersatzpapieren, für die, auch unter Berücksichtigung der Feiertage zum Jahresende eine als angemessen, aber auch erforderlich erscheinende Zeit von zwölf Wochen prognostiziert wurde und die nunmehr ausweislich der Stellungnahme des Antragstellers vorliegen.

Gemessen hieran war im vorliegenden Fall eine Sicherungshaft bis zum 12. Februar 2025 nach dem Erkenntnisstand im Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich.

h) Die Rüge des Betroffenen, es sei gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens

verstoßen worden, weil ihm durch das Gericht der Rechtsanwalt [REDACTED] zum Beistand bestellt worden sei, ohne ihm zuvor die Möglichkeit zu geben, sich einen eigenen Anwalt suchen zu können, bleibt ohne Erfolg. Sie führt insbesondere nicht zur Rechtswidrigkeit der Haftanordnung.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert jedem Betroffenen das Recht, sich in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen. Erfährt oder weiß das Gericht, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt hat, muss es dafür Sorge tragen, dass dieser von dem Termin in Kenntnis gesetzt und ihm die Teilnahme an der Anhörung ermöglicht wird, gegebenenfalls ist unter einstweiliger Anordnung einer nur kurzen Haft nach § 427 FamFG oder entsprechender Fortdauer einer bereits erlassenen einstweiligen Anordnung ein neuer Termin zu bestimmen. Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne Weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft; es kommt in diesem Fall nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler beruht (BGH Beschl. v. 18.5.2021 – XIII ZB 46/19, BeckRS 2021, 14121 Rn. 8, m.w.N., beck-online).

Vorliegend ist eine solche Vereitelung des Rechts zur Hinzuziehung eines Bevollmächtigten indes nicht ersichtlich. Denn das Amtsgericht hat dem Betroffenen den Rechtsanwalt [REDACTED] im Rahmen der Anhörung zur Seite gestellt und – ausweislich des Protokolls – hat der Betroffene auch unter anwaltlicher Vertretung nach der Belehrung über das Recht auf Anwaltskonsultation keine Angaben gemacht. Allein der Umstand, dass der Betroffenen vor der Beiordnung des Rechtsanwalts [REDACTED] nicht danach gefragt wurde, ob er selbst einen zu bestellenden Rechtsanwalt benennen wolle, begründet keine Vereitelung im vorgenannten Sinne.

Die Pflichtbestellung im Abschiebungshaftverfahren und Verfahren des Ausreisegewahrsams dient dazu, es dem Betroffenen zu ermöglichen, mithilfe eines anwaltlichen Vertreters seine Rechte in dem für ihn in der Regel unbekanntem Verfahren der Anordnung der Abschiebungshaft bzw. des Ausreisegewahrsams geltend zu machen. Es wird im Regelfall ein Anwalt aus einem entsprechenden Verzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer zu wählen sein. Da es sich bei der Abschiebungshaft und dem Ausreisegewahrsam nicht um eine Strafhaft handelt, sind die Regelungen in §§ 140 ff. StPO nicht anwendbar. Daher wurde eine eigenständige Regelung geschaffen, welche zur besseren Sichtbarkeit direkt in das Aufenthaltsgesetz bei den Vorschriften zur Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam aufgenommen wurde (BT-Drs. 20/10090, S. 18).

Nachdem diesen Anforderungen genügt worden ist, kann die Frage dahinstehen, ob hinsichtlich der Auswahl des Beistands die Vorschriften der StPO zur Bestellung eines Pflichtverteidigers analoge Anwendung finden und ob durch die vermeintliche

Nichtbeachtung dieser Vorschriften ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens vorliegt. Denn der Betroffene legt bereits nicht dar, inwieweit die Haftanordnung auf diesem vermeintlichen Verfahrensverstoß beruhen sollte. Der Betroffene hat weder dargelegt, dass er die Beiordnung eines anderen anwaltlichen Beistands bereits zu diesem Zeitpunkt wünschte, noch, dass im Fall der Beiordnung des von ihm gewünschten Rechtsanwalts ein anderes Ergebnis zumindest wahrscheinlich gewesen wäre.

i) Auch die Rüge des Betroffenen, durch die Anwesenheit des im unmittelbaren Anschluss zum Pflichtbeistand bestellten Rechtsanwalts [REDACTED] im Anhörungstermin bereits vor seiner Bestellung sei gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit verstoßen worden, geht fehl.

Gemäß § 170 Abs. 1 GVG sind Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht öffentlich. Die Vorschrift trägt dem schutzwürdigen typischen Interesse der Beteiligten Rechnung, Angelegenheiten aus dem sensiblen Bereich ihrer Privatsphäre in möglichst diskreter Form, also unter weitest möglichem Ausschluss unbeteiligter Dritter zu erörtern (MüKoZPO/Pabst, 6. Aufl. 2022, GVG § 170 Rn. 1, beck-online).

Rechtsanwalt [REDACTED] repräsentierte hier indes nicht die Öffentlichkeit. Vielmehr ist ersichtlich, dass die Anwesenheit des Rechtsanwalts mit Blick auf seine unmittelbar anschließende Bestellung zum Pflichtbeistand nach § 175 Abs. 2 Satz 1 GVG gestattet war, um den Betroffenen die Wahrnehmung seiner Rechte bereits zu Beginn der Anhörung zu ermöglichen.

Gemäß § 175 Abs. 2 Satz 1 GVG kann das Gericht den Zutritt einzelner Personen zu einer nicht öffentlichen Verhandlungen gestatten. Die Zulassung kann stillschweigend erfolgen (BeckOK GVG/Allgayer, 25. Ed. 15. November 2023, GVG § 175 Rn. 2, beckonline). Die Entscheidung steht im freien, aber sachlich begründeten Ermessen des Gerichts (MüKoZPO/Pabst, 6. Aufl. 2022, GVG § 175 Rn. 7, beck-online). Einer Anhörung der Verfahrensbeteiligten bedarf es dazu nach § 175 Abs. 2 Satz 3 GVG nicht. Von der Möglichkeit einer Anwesenheitsgestattung Dritter sollte unter anderem Gebrauch gemacht werden, wenn hierfür ein sachliches Interesse eines Beteiligten besteht (MüKoZPO/Pabst, 6. Aufl. 2022, GVG § 175 Rn. 7, beck-online). Ein solches sachlich begründetes Interesse des Betroffenen ist im Hinblick auf sein Recht, mithilfe eines anwaltlichen Vertreters seine Rechte in dem für ihn in der Regel unbekanntem Verfahren der Anordnung der Abschiebungshaft bzw. des Ausreisegewahrsams geltend zu machen, ohne weiteres anzunehmen, insbesondere wenn der anwesende Rechtsanwalt – wie hier – dem Betroffenen unverzüglich als Pflichtbeistand beigeordnet wird. Eine andere Sichtweise würde zu dem widersprüchlichen Ergebnis führen, dass dem Betroffenen unter den Grundsätzen der Nichtöffentlichkeit und des fairen Verfahrens, die seinen Schutz

bezwecken, jedenfalls zunächst effektiv ein geringerer Schutz zukäme.

Insoweit schließt sich die Kammer der in der Entscheidung des Landgerichts Halle vom 8. Januar 2025, 1 T 222/24 geäußerten Rechtsauffassung nicht an. Der vorliegende Sachverhalt ist nicht vergleichbar mit demjenigen, welcher der Entscheidung des BGH vom 26. März 2024 (XIII ZB 29/21) zugrunde lag und bei dem die Anhörung des dort Betroffenen gemeinsam mit einem (wohl) in anderer Sache Betroffenen stattfand.

Dessen ungeachtet wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit (spätestens) mit der Bestellung des Rechtsanwaltes zum Pflichtbeistand geheilt.

3. Eine erneute persönliche Anhörung des Betroffenen durch die Kammer war nicht erforderlich. Die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, insbesondere die für die Anordnung und Fortdauer der Abschiebungshaft entscheidungserheblichen Grundlagen, haben sich seit der Haftanhörung durch das Amtsgericht nicht in einer für die Entscheidung relevanten Weise verändert.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Die Bemessung des Gegenstandswerts folgt aus § 36 Abs. 3 GNotKG.

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe in deutscher Sprache einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar

- die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;

- soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Die Beteiligten müssen sich vor dem Bundesgerichtshof durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.